

Finanzamt Tempelhof	2
Anschrift	2
Kontakt	2
Barrierefreie Zugänge	2
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Nahverkehr	2
Sonstige Hinweise zum Standort	2
Zahlungsmöglichkeiten	3
Einkommensteuer - Erklärung freiwillig abgeben (Antragsveranlagung)	4
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	5
Formulare	5
Gebühren	5
Rechtsgrundlagen	5
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	5
Weiterführende Informationen	6
Durchschnittliche Bearbeitungszeit	6
Hinweise zur Zuständigkeit	6

Finanzamt Tempelhof

Finanzamt Tempelhof

Anschrift

Tempelhofer Damm 234/ 236
12099 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9024 21-0

Fax: -

Internet: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/finanzaemter/tempelhof/>

E-Mail: poststelle@fa21.berlin.de

Barrierefreie Zugänge



Die vorhandenen Aufzüge sind nur eingeschränkt für blinde und sehbehinderte Menschen nutzbar. Bei der Nutzung bedarf es der Hilfe durch eine Person des Vertrauens.

[Erläuterung der Symbole \(https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php\)](https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen

Dienstag: 08:00-14:00 Uhr

Mittwoch: 08:00-14:00 Uhr

Donnerstag: 12:00-18:00 Uhr

Freitag: geschlossen

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

Bitte beachten Sie die abweichenden telefonischen Servicezeiten.

Nahverkehr

U-Bahn

Ullsteinstrasse: U6

Bus

Tempelhofer Damm/Ordensmeisterstr.: 170

Sonstige Hinweise zum Standort

Die Zahlung von Steuern und Abgaben ist nur unbar durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts sowie mittels Hingabe/Übersendung von Schecks möglich. Verwaltungsgebühren können am Standort mit Girocard (ehemals ec-Karte), Debit- oder Kreditkarte der Anbieter Visa und Mastercard (jeweils mit PIN) bezahlt werden.

Telefonische Servicezeiten

Sie erreichen das Finanzamt telefonisch montags bis donnerstags von 8:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

Einkommensteuer - Erklärung freiwillig abgeben (Antragsveranlagung)

Die freiwillige Abgabe der Einkommensteuererklärung (Antragsveranlagung) kommt für solche Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen in Frage, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei einem Arbeitgeber erzielen. Dies sind z.B.:

- Ledige mit nur einem Arbeitsverhältnis und Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse I
- Ehepaare, bei denen nur ein Ehegatte berufstätig ist und der Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse III durchgeführt wird oder
- Ehepaare, bei denen beide Ehegatten berufstätig sind und der Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen IV/IV erfolgt.

Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung (Pflichtveranlagung)

Falls aber außerdem beispielsweise

- steuerpflichtige Nebeneinkünfte über 410,00 Euro vorliegen,
- ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte (Ausnahme: Behinderten-Pauschbetrag, Hinterbliebenen-Pauschbetrag oder geänderte Zähler für die Kinderfreibeträge) eingetragen wurde,
- dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld) über 410,00 Euro bezogen wurden, oder
- eine Lohnsteuerkarte der Klasse VI ausgestellt wurde

sind Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet.

Ergänzende Informationen finden Sie unter „Weiterführende Informationen“. Insbesondere wird hier auf den kleinen Lohnstauerratgeber hingewiesen.

Erinnerung an die Abgabe einer Steuererklärung

Falls Sie vom Finanzamt eine Erinnerung an die Abgabe einer Steuererklärung erhalten, obwohl Sie nicht zur Abgabe verpflichtet sind, teilen Sie dies bitte mit kurzer Begründung per Post, Fax oder eMail mit.

Hinweise zum Online-Verfahren

1. Registrieren Sie sich auf Mein ELSTER. Sie erhalten ein Zertifikat zur Authentifizierung. Bitte beachten Sie, dass die Registrierung bis zu 2 Wochen dauern kann.
2. Übermitteln Sie die Einkommensteuererklärung mit Mein ELSTER oder einer von Ihnen ausgewählten Software eines kommerziellen Anbieters authentifiziert mit Ihrem elektronischen Zertifikat.

Hinweise zur Abgabe der Steuererklärung in Papierform

- Die für eine Steuererklärung in Papierform benötigten Formulare erhalten Sie kostenlos bei den Berliner Finanzämtern. Ein Versand per Post ist aus Kostengründen nur möglich, wenn Sie einen frankierten (1,60 € bei Nutzung der Post AG) und an Sie adressierten Rückumschlag (DIN C 5) unter Angabe der benötigten Formulare an Ihr Finanzamt schicken.

- Alternativ können Sie von der Möglichkeit Gebrauch machen, die Formulare, die auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums für Finanzen bereitstehen, auszufüllen. Eine elektronische Übermittlung dieser Formulare an das für Sie zuständige Finanzamt ist nicht möglich.

Voraussetzungen

- **Einhaltung der Abgabefrist**

Für die freiwillige Abgabe der Einkommensteuererklärung gilt eine vierjährige Frist

- Beispiel: für das Jahr 2017 also bis zum 31.12.2021 (Ausschlussfrist)

Erforderliche Unterlagen

- **Einkommensteuererklärung**

Online möglich; oder Sie nutzen die Formulare

- Online-Abwicklung: Sie müssen sich auf dem Portal Mein ELSTER registrieren und können die Steuererklärung mit Mein ELSTER oder einer kommerziellen Software an das Finanzamt übermitteln.
- Schriftlich per Post oder persönlich vor Ort: Reichen Sie die Formulare ein, die Sie in Papierform vom Finanzamt erhalten haben oder die Sie sich vom Bundesfinanzministerium heruntergeladen und ausgedruckt haben. Eine elektronische Übermittlung (per eMail) dieser Formulare an das für Sie zuständige Finanzamt ist nicht möglich.

- **ggf. Belege**

Rechnungen, Zahlungsbelege, Bescheinigungen (z.B. bei Spenden)

- **ggf. Nachweis über den Grad der Behinderung**

zur erstmaligen Berücksichtigung

Formulare

- **Formulare für die Einkommensteuererklärung (Bundesfinanzministerium)**

(<https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=est>)

Gebühren

keine

Rechtsgrundlagen

- **Einkommensteuergesetz (EStG)**

(<https://www.gesetze-im-internet.de/estg/>)

- **Einkommensteuer - Durchführungsverordnung (EStDV 1955)**

(https://www.gesetze-im-internet.de/estdv_1955/)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Mit den Berliner Finanzämtern ist vereinbart, dass die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für Einkommensteuererklärungen zwischen 7 und 9 Wochen beträgt, unabhängig davon ob diese per Papier oder ELSTER abgegeben wurde. Bitte berücksichtigen Sie, dass im Einzelfall die Bearbeitungsdauer – je nach

Umfang und Inhalt der Steuererklärung – abweichend sein kann.

Weiterführende Informationen

- **kleiner Lohnsteuerratgeber**
(https://www.berlin.de/sen/finanzen/dokumentendownload/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/kleiner_ratgeber_fur_lohnsteuerzahler_2015.pdf)
- **Häufig gestellte Fragen zu Einkommen- und Lohnsteuer**
(<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.8841.php>)
- **Häufige Fragen zu Steuerklassen**
(<https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9287.php>)
- **Einkommensteuer - Erklärung abgeben (Pflichtveranlagung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/325687/>)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

<https://www.elster.de/eportal/start>

Hinweise zur Zuständigkeit

Grundsätzlich ist das Finanzamt Ihres Wohnsitzes zuständig.